

Borna, den 22.06.2022

Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Bekanntmachung des Landkreises Leipzig

vom 22.06.2022

Der Landkreis Leipzig erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Leipzig zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 22. April 2022 in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 25.05.2022 wird dahingehend geändert, als dass deren Geltung bis zum **24. Juli 2022** verlängert wird.
2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Die Empfehlungen zur Isolation und Quarantäne auf Bundesebene wurden mittlerweile

veröffentlicht und sind in den wesentlichen Punkten deckungsgleich mit den Regelungen der Allgemeinverfügung des Landkreises Leipzig zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 22. April 2022. Die Empfehlungslage ist nach wie vor unverändert. Deshalb wird die vorgenannte Allgemeinverfügung vom 22.04.2022 in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 25.05.2022 bis zum **24. Juli 2022** verlängert. Auf die weitere Begründung der Allgemeinverfügungen vom 22. April 2022 und vom 25.05.2022 wird Bezug genommen.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 5 IfSG.

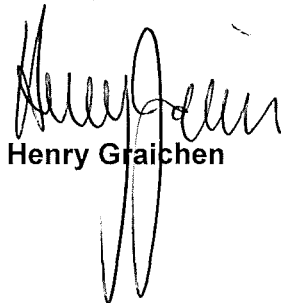
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de Diese Möglichkeit der Erhebung des Widerspruchs endet mit Ablauf des 31.08.2022.

Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form ist ebenfalls durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments möglich, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig zu richten ist.

Borna, den 22.06.2022



Henry Graichen